



## Informationspflichten

-Erhebung von Daten bei der betroffenen Person, Art. 13  
Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)-

### **1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit**

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit Ihren  
melderechtlichen Anliegen

### **2. Kontaktdaten des Verantwortlichen**

Stadt Aschaffenburg  
Bürgerservicebüro  
Dalbergstr. 15  
63739 Aschaffenburg  
Telefon: 06021/330 555  
E-Mail: [buergerservice@aschaffenburg.de](mailto:buergerservice@aschaffenburg.de)

### **3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten**

Stadt Aschaffenburg  
Dalbergstr. 15  
63739 Aschaffenburg  
Telefon: 06021/330 1200  
E-Mail: [datenschutz@aschaffenburg.de](mailto:datenschutz@aschaffenburg.de)

### **4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

Die Meldebehörde hat personenbezogene Daten über die  
in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen  
(Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und  
Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Diese  
Daten werden genutzt, um nach Maßgabe der  
Vorschriften über Melderegisterauskünfte (§§ 44 ff  
Bundesmeldegesetz – BMG) und Datenübermittlung (§ 33  
ff. BMG) den berechtigten Informationsbedürfnissen  
Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von  
Aufgaben anderer öffentlichen Stellen mitzuwirken (§ 2  
Abs. 3 BMG). Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6  
Abs. 1 Buchstaben c) und e)  
Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung  
mit § 2 Abs. 1 BMG verarbeitet.

### **5. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden**

Die öffentliche Stelle verarbeitet die nach Maßgabe des §  
3 BMG aufgeführten personenbezogene Daten von Ihnen.

### **6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Die Meldebehörde darf an andere öffentlich-rechtliche  
Stellen im Inland (vgl. § 2 Bundesdatenschutzgesetz),  
öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und den  
Suchdiensten aus dem Melderegister Daten übermitteln  
oder Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde)  
weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder  
in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben  
erforderlich ist.

Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen erhalten auf  
Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne  
personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass  
die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund  
der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert  
werden kann.

Parteien, Wählergruppen und andere Träger von  
Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen  
und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler  
Ebene Meldedaten erhalten.

Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters-  
und Ehejubiläen die mit diesem besonderen Zweck in  
unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten  
erhalten.

Adressbuchverlage dürfen zum Zweck der  
Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich  
einzelne abschließend aufgezählte Daten aller  
volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten.  
Der Wohnungseigentümer/Wohnungsgeber hat einen  
Anspruch auf Auskunft über die in seiner Wohnung  
gemeldeten Einwohner, soweit er ein rechtliches  
Interesse glaubhaft macht.

An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedstaaten der  
Europäischen Union und des Europäischen  
Wirtschaftsraums sowie an Organe und Einrichtungen der  
Europäischen Union oder der Europäischen  
Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im  
Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den  
Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union  
fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der  
Zuständigkeit der Meldebehörde oder des Empfängers  
liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist.

### **7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Nach dem Wegzug oder dem Tod des Einwohners hat die  
Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der  
Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie  
nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur  
Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen  
Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen.  
Nach Ablauf von 5 Jahren seit Wegzug oder Tod des  
Einwohners werden die zur Erfüllung der Aufgaben der  
Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von  
50 Jahren aufbewahrt und durch technische und  
organisatorische Maßnahmen gespeichert. Für  
bestimmte Daten gelten nach § 14 Abs. 2 BMG kürzere  
Löschungsfristen.

### **8. Pflicht zur Angabe von Daten**

Wer eine Wohnung bezieht, ist grundsätzlich verpflichtet,  
sich innerhalb von 2 Wochen nach dem Einzug bei der  
Meldebehörde anzumelden (§ 17 Abs. 1 BMG). Wer aus  
einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im  
Inland bezieht, hat sich innerhalb von 2 Wochen  
abzumelden (§ 17 Abs. 2 BMG). Die Verpflichtung zur  
Angabe der erforderlichen Auskünfte zur  
ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters ergibt  
sich aus § 25 Nr. 1 BMG. Wer Einzugsmeldungen nicht,  
nicht richtig oder verspätet abgibt, sich nicht oder  
verspätet abmeldet oder eine Mitwirkungspflicht  
verletzt, handelt ordnungswidrig (§ 54 BMG).

### **9. Betroffenenrechte**

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen  
folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so  
haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person bei  
der Meldebehörde Aschaffenburg gespeicherten Daten  
zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.